

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Maschinen und Ersatzteilen

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") gelten für die Lieferung von Maschinen, Ersatzteilen und weiteren Produkten (im Folgenden "Lieferung") durch AARTECH GmbH (im Folgenden "AARTECH").

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Wenn AARTECH nach Erhalt einer Anfrage des Kunden diesem ein Angebot unterbreitet, basiert dieses Angebot auf diesen AGB; das Angebot ist nur in Verbindung mit diesen AGB gültig (im Folgenden "Angebot"). Mit der Annahme des Angebots erkennt der Kunde an, dass er diese AGB erhalten hat und dass sie Bestandteil des Vertrages werden.

2.2 Der Vertrag zwischen AARTECH und dem Kunden kommt nur zustande, wenn der Kunde das Angebot von AARTECH ohne Änderungen und Abweichungen schriftlich annimmt. Der Vertrag ist ferner von der Erteilung der erforderlichen Genehmigungen durch die Behörden und der vereinbarten Zahlungssicherheit des Kunden abhängig. Angebote von AARTECH, die keine Frist für die Annahme enthalten, sind für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Versand durch AARTECH bindend.

2.3 Die Bedingungen für die Lieferung sind ausdrücklich und abschliessend durch das Angebot von AARTECH und dessen Annahme durch den Kunden sowie durch diese AGB geregelt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertrages. Alle anderen Vereinbarungen und rechtlich relevanten Erklärungen müssen schriftlich erfolgen.

3. Lieferumfang

Der Lieferumfang von AARTECH wird abschliessend im Angebot und in etwaigen Anhängen dazu festgelegt.

4. Entwürfe, technische Dokumente und Software

4.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind Broschüren und Kataloge nicht bindend. Entwürfe, Zeichnungen sowie technische Dokumente und Daten, die in Software enthalten sind, sind nur insoweit bindend, als sie im Angebot oder in den AGB ausdrücklich als integraler Bestandteil dieses Vertrages bezeichnet werden.

4.2 AARTECH behält sich alle Rechte an Entwürfen, Zeichnungen, technischen Dokumenten und Software vor. Der Kunde erkennt diese Rechte an und wird diese Entwürfe, Zeichnungen, Dokumente und Software weder ganz noch teilweise an Dritte weitergeben noch sie für andere Zwecke als die vereinbarten verwenden, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von AARTECH.

4.3 Sofern die Lieferung Software umfasst, wird dem Kunden hiermit das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, die Software für den vereinbarten Zweck zu

nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Kopien anzufertigen (ausser zu Archivierungszwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder die Software zu aktualisieren, zu erweitern oder auf andere Weise zu modifizieren. Der Kunde darf die Software ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von AARTECH nicht zerlegen, dekompileieren, entschlüsseln oder rückentwickeln. Bei einem Verstoss des Kunden gegen diese Bedingungen ist AARTECH berechtigt, das Recht zur Nutzung der Software sofort zu widerrufen.

5. Vorschriften und Standards

5.1 Der Kunde hat spätestens bei der Abgabe seiner Anfrage, auf deren Grundlage AARTECH das Angebot unterbreitet, AARTECH schriftlich auf die für die Erbringung der Lieferung, die Art der Lieferung sowie auf Gesundheitsschutz- und Sicherheitsvorschriften anwendbaren Standards und Vorschriften hinzuweisen.

5.2 Sofern nicht anders im Angebot von AARTECH oder den AGB vereinbart, hat die Lieferung denjenigen Standards und Vorschriften am Bestimmungsort der Lieferung zu entsprechen, über die AARTECH gemäss Ziffer 5.1 oben durch den Kunden informiert wurde.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, AARTECH mit allen zur Erbringung der Leistungen benötigten Informationen rechtzeitig zu dokumentieren. Von AARTECH einverlangte Informationen werden vom Kunden an AARTECH umgehend verfügbar gemacht.

6. Abmahnungen

6.1 Ausdrückliche Vorbehalte des AARTECH-Personals hinsichtlich Anweisungen, Richtlinien oder Massnahmen des Kunden oder hinsichtlich tatsächlicher Gegebenheiten können schriftlich oder mündlich erfolgen und gelten als Abmahnungen von AARTECH, die AARTECH von jeglicher Haftung befreien.

7. Preise

7.1 Alle Preise sind netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken ohne jegliche Abzüge.

7.2 Alle zusätzlichen Kosten wie Fracht, Versicherung, Gebühren / Zölle für Export, Transit, Import und andere Genehmigungen sowie für Zertifikate, gehen zu Lasten des Kunden.

7.3 Steuern, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Mehrwertsteuer (MwSt.), Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, die AARTECH oder deren Personal im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung zahlen muss, insbesondere für Lieferungen und Dienstleistungen ausserhalb der Schweiz sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten, trägt der Kunde. Werden Steuern, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf MwSt., Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge oder dergleichen gegen AARTECH erhoben oder entstehen Verwaltungskosten, so sind diese vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Kopie der entsprechenden Unterlagen zu erstatten.

7.4 AARTECH ist berechtigt, die Preise anzupassen, falls

- die Lieferfrist aus einem der in Ziffer 10.4 genannten Gründe verlängert wird; oder
- die Art oder der Umfang der Lieferung geändert wird; oder
- die vom Kunden bereitgestellten Dokumente nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen oder unvollständig sind; oder
- der Preis in einer anderen Währung als Schweizer Franken (CHF) vereinbart wurde und der Wechselkurs CHF/Fremdwährung zum Zeitpunkt der Bestellung um mehr als +/- 1 % von dem Wechselkurs abweicht, der am Tag der Angebotsabgabe um 12:00 Uhr Schweizer Zeit von Reuters veröffentlicht wurde; oder
- Gesetze, Vorschriften oder allgemein anerkannte Auslegungsregeln nach der Angebotsabgabe geändert werden.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Zahlungen sind vom Kunden am Domizil von AARTECH netto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Preis in folgenden Raten zu zahlen:

- 100 % innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe der Versandbereitschaft der Lieferung und Rechnungsstellung durch AARTECH.

Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn Schweizer Franken oder die vereinbarte ausländische Währung AARTECH am Domizil von AARTECH frei und im vollen Preisbetrag zur Verfügung gestellt worden sind. Im Falle einer vereinbarten Zahlung per Akkreditiv trägt der Kunde die Kosten für die Eröffnung, Benachrichtigung und Bestätigung des Akkreditivs.

8.2 Der Kunde darf Zahlungen weder zurückhalten, noch reduzieren oder mit eigenen Ansprüchen verrechnen. Ausgenommen ist einzig die Verrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden, falls AARTECH diese Gegenansprüche schriftlich und ausdrücklich anerkannt hat.

8.3 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn der Versand, der Transport, die Installation oder die Abnahme der Lieferung aufgrund von Umständen verzögert oder unmöglich gemacht werden, für die AARTECH nicht verantwortlich ist, oder wenn unbedeutende Teile der Lieferung fehlen oder nachträgliche Arbeiten durchzuführen sind, die die Nutzung der Lieferung nicht unmöglich machen.

8.4 Wird eine vereinbarte Zahlung, Vorauszahlung oder Zahlungssicherheit nicht gemäss den vertraglichen Bedingungen geleistet, gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist AARTECH berechtigt, entweder am Vertrag festzuhalten und zusätzlich zur geschuldeten Zahlung Verzugszinsen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen ist AARTECH berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, einschliesslich Entschädigung für entgangenen Gewinn. Der Verzugszinssatz beträgt 5 % pro Jahr.

8.5 Befindet sich der Kunde aus irgendeinem Grund mit einer Zahlung für eine andere Lieferung im Verzug oder hat AARTECH begründete Bedenken, dass die Zahlungen aufgrund von Umständen, die nach Vertragsabschluss eingetreten sind, nicht vollständig oder rechtzeitig erfolgen, kann AARTECH, unbeschadet anderer Ansprüche, die weitere Vertragserfüllung aussetzen und etwaige lieferbereite Lieferungen bis zum Eingang der Zahlungen oder bis zur

Vereinbarung neuer Zahlungs- und Lieferbedingungen zurückbehalten. Wenn innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung erzielt wird oder AARTECH keine ausreichende Sicherheit erhält, kann AARTECH gemäss Regelung in Ziff. 8.4 vorgehen.

8.6 AARTECH ist berechtigt, ihre Zahlungsansprüche und sonstigen Forderungen gegenüber dem Kunden an Dritte zu veräussern.

9. Eigentumsvorbehalt

AARTECH behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zum vollständigen Zahlungseingang gemäss dem Vertrag vor. Der Kunde hat alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Eigentums von AARTECH zu treffen und sicherzustellen, dass das Eigentum von AARTECH nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere hat der Kunde für die erforderliche Eintragung in die öffentlichen Register im Land seines Domizils zu sorgen, die für einen gültigen Eigentumsvorbehalt von AARTECH notwendig ist. Der Kunde trägt die Kosten dieser Eintragung. Wenn der Kunde diese Eintragung nicht vornimmt, haftet er AARTECH vollumfänglich.

10. Lieferfrist

10.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag in Kraft tritt und die vereinbarten, bei Vertragschluss fälligen Vorauszahlungen geleistet wurden.

10.2 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die Mitteilung über die Versandbereitschaft der Lieferung versendet wurde.

10.3 Die Einhaltung der Lieferfrist ist davon abhängig, dass der Kunde alle vertraglichen und nicht-vertraglichen Verpflichtungen gegenüber AARTECH erfüllt.

10.4 Die Lieferfrist wird um eine angemessene Zeit verlängert, wenn:

- a) die für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig oder unvollständig an AARTECH übermittelt werden oder wenn der Kunde diese Informationen später ändert; oder
- b) der Kunde oder ein Dritter mit der Ausführung von Arbeiten oder seinen Mitwirkungspflichten in Verzug gerät oder der Kunde mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen (aus der betreffenden oder einer anderen Lieferung) in Verzug ist; oder
- c) Hindernisse bestehen, die AARTECH trotz der erforderlichen Sorgfalt nicht verhindern kann, unabhängig davon, ob diese Hindernisse bei AARTECH, dem Kunden oder einem Dritten auftreten. Zu solchen Hindernissen gehören insbesondere erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder mangelhafte Lieferung von Rohstoffen, Halbfertig- oder Fertigprodukten, Ablehnung wichtiger Arbeitsbestandteile, Massnahmen oder Versäumnisse von staatlichen Behörden; oder
- d) andere Umstände eintreten, für die AARTECH nicht verantwortlich ist.

10.5 Wenn anstelle einer Lieferfrist ein bestimmtes Lieferdatum vereinbart wird, entspricht dieses Datum dem letzten Tag einer Lieferfrist. Ziffern 10.1 bis 10.4 gelten hierfür entsprechend.

10.6 Alle Ansprüche des Kunden, die sich aus oder im Zusammenhang mit Verzögerungen bei der Vertragserfüllung ergeben, werden ausdrücklich und abschliessend durch diese Ziffer geregelt. Andere und weitergehende Ansprüche, insbesondere jegliche

Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens von AARTECH, soweit die Lieferverzögerung überwiegend dadurch verursacht wird.

11. Verpackung

Die Verpackung wird von AARTECH separat in Rechnung gestellt und kann nicht zurückgegeben werden. Ist die Verpackung jedoch ausdrücklich als Eigentum von AARTECH gekennzeichnet, ist sie vom Kunden auf seine Kosten an den Versandort zurückzusenden.

12. Gefahrenübergang

12.1 Sofern nicht anders vereinbart, geht das Risiko mit der Lieferung ab Werk (INCOTERMS 2020) auf den Kunden über.

12.2 Wird der Versand der Lieferung auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, für die AARTECH nicht verantwortlich ist, verzögert, geht das Risiko zu dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt für den Versand der Lieferung ab dem Betrieb von AARTECH auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt wird die Lieferung auf Kosten und Risiko des Kunden gelagert und versichert.

13. Inspektion und Abnahme der Lieferung

13.1 Soweit es üblich ist, wird AARTECH die Lieferung vor dem Versand überprüfen. Fordert der Kunde zusätzliche Tests, wie z.B. eine Abnahmeprüfung, so ist dies schriftlich zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.

13.2 Der Kunde hat die Lieferung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu überprüfen und AARTECH sofort schriftlich über etwaige Mängel zu benachrichtigen. Solche Mängelrügen sind so präzise zu formulieren, dass AARTECH den Mangel beheben kann. Unterlässt der Kunde dies, gilt die Lieferung als abgenommen.

13.3 Soweit AARTECH für die gemeldeten Mängel verantwortlich ist, wird AARTECH diese so schnell wie möglich beheben, und der Kunde wird AARTECH hinreichend Gelegenheit dazu geben. Nach Behebung der Mängel ist auf Wunsch des Kunden oder von AARTECH eine Abnahmeprüfung durchzuführen, sofern diese in Übereinstimmung mit Ziffer 13.1 vereinbart wurde.

13.4 Eine allfällig vereinbarte Abnahmeprüfung gilt auch dann als erfolgreich bestanden:

- wenn der Kunde oder dessen Vertreter nicht an der Abnahmeprüfung teilnimmt;
- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, für die AARTECH nicht verantwortlich ist, nicht zum vereinbarten Termin durchgeführt werden kann;
- wenn der Kunde sich weigert, den Abnahmebericht zu unterzeichnen;
- sobald der Kunde die Lieferung in Gebrauch nimmt, sie in seinem Lager einlagert oder sie anderweitig stillschweigend annimmt;
- wenn der Kunde die Abnahme ohne Berechtigung verweigert.

13.5 Alle Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit Mängeln der Lieferung werden ausdrücklich und abschliessend durch die Ziffern 13 und 14 geregelt. Andere und weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens von AARTECH, soweit der betreffende Mangel überwiegend dadurch verursacht wird, oder im Falle von Tod oder Verletzung einer Person des Kunden durch die Lieferung von AARTECH.

14. Gewährleistung

14.1 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt, wenn die Lieferung das Werk verlässt oder, wenn eine Abnahmeprüfung vereinbart wird, mit der Abnahme der Lieferung oder, wenn AARTECH auch die Installation der Lieferung übernimmt, mit deren Abschluss. Wird der Versand, Transport, eine mögliche Installation, Inbetriebnahme oder Abnahme aus Gründen verzögert, für die AARTECH nicht verantwortlich ist, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach der Mitteilung von AARTECH, dass die Lieferung versandbereit ist.

Die Gewährleistungsfrist für reparierte Teile der Lieferung beginnt neu und dauert 6 Monate nach der Mängelbeseitigung oder Abnahme, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf einer Frist, die doppelt so lang ist wie die Gewährleistungsfrist gemäss dem vorstehenden Absatz dieser Ziffer.

Die Gewährleistungsfrist endet vorzeitig, wenn der Kunde oder ein Dritter Modifikationen oder Reparaturen an der Lieferung vornimmt oder wenn der Kunde im Falle eines Mangels nicht sofort alle erforderlichen Massnahmen ergreift, um den Schaden zu begrenzen, und AARTECH die Möglichkeit gibt, den Mangel zu beheben.

14.2 Haftung für Material-, Konstruktions- und Ausführungsfehler

Auf schriftliche Anfrage des Kunden wird AARTECH innerhalb einer angemessenen Frist diejenigen Teile der Lieferung beheben, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist aufgrund fehlerhaften Materials, mangelhafter Konstruktion oder schlechter Ausführung nachweislich defekt oder unbrauchbar sind, sofern der Kunde AARTECH während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung des Mangels schriftlich darüber informiert hat. Der Kunde wird AARTECH ausreichend Gelegenheit zur Durchführung der Mängelbeseitigung geben. Ausgetauschte Teile werden Eigentum von AARTECH.

AARTECH trägt die Kosten der Mängelbeseitigung, die in ihren Betriebsstandorten erfolgt. Erfolgt die Reparatur auf Wunsch des Kunden ausserhalb der Betriebsstandorte von AARTECH, trägt der Kunde alle damit verbundenen Kosten wie Transport-, Reise- und Unterkunftskosten sowie Steuern, Abgaben und Gebühren, die ausserhalb der Schweiz anfallen.

14.3 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Von der Gewährleistungshaftung erfasst sind ausschliesslich solche Eigenschaften, die von AARTECH im Angebot zur betreffenden Lieferung ausdrücklich als solche zugesichert wurden. Solche Zusicherungen gelten bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Der Nachweis der zugesicherten Eigenschaften kann durch eine mögliche Abnahmeprüfung erbracht werden.

Erreicht die Lieferung die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise, kann der Kunde zunächst nur von AARTECH verlangen, die erforderlichen Mängelbeseitigungsarbeiten durchzuführen. Der Kunde wird AARTECH die erforderliche Zeit und Gelegenheit dazu geben.

Schlagen die Mängelbeseitigungsarbeiten ganz oder teilweise fehl, kann der Kunde die dafür

vereinbarte Entschädigung verlangen oder, falls eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, eine angemessene Preisminderung.

Sind jedoch die Mängel so erheblich, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist nicht behoben werden können und die Lieferung für ihren vorgesehenen Zweck nicht mehr verwendet werden kann oder deren Verwendung erheblich beeinträchtigt ist, kann der Kunde die Annahme des mangelhaften Teils der Lieferung verweigern oder, wenn eine Teillieferung wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist, vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall haftet AARTECH nur für die Erstattung der an AARTECH für die vom Vertragsrücktritt betroffenen Teile der Lieferung gezahlten Beträge.

14.4 Gewährleistungsausschlüsse

AARTECH haftet nicht, wenn die Lieferung nicht den vertraglichen Bestimmungen entspricht und diese Nichteinhaltung vom Kunden selbst verursacht wurde. Wenn die Lieferung nicht den vertraglichen Bestimmungen entspricht, gilt diese Nichteinhaltung insbesondere dann als durch den Kunden selbst verursacht, wenn sie das Ergebnis von fehlerhafter Wartung, Nichteinhaltung der Betriebsanweisungen, übermässiger Nutzung, Verwendung ungeeigneter Betriebsressourcen, chemischer oder elektrolytischer Einwirkung oder Arbeiten ist, die nicht von AARTECH durchgeführt wurden.

AARTECH haftet ausserdem nicht, wenn die Lieferung aufgrund von normalem Verschleiss, unsachgemässer Nutzung durch Dritte, Verwendung von Ersatzteilen oder Materialien, die dem Kunden oder Dritten gehören, Wartung durch Dritte, Naturkatastrophen oder Unfällen nicht den vertraglichen Bestimmungen entspricht.

14.5 Subunternehmer

Die Haftung von AARTECH für Mängel in Bezug auf Lieferungen und Dienstleistungen von Subunternehmern, die vom Kunden benannt wurden, ist nicht grösser als die Haftung dieser Subunternehmer für Mängel gegenüber AARTECH. AARTECH kann allfällige Haftungsansprüche des Kunden durch Abtretung ihrer eigenen Haftungsansprüche gegenüber dem betreffenden Subunternehmer an den Kunden erfüllen.

14.6 Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Alle Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausdrücklich und abschliessend in dieser Ziffer 14 geregelt. Andere Ansprüche und weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens von AARTECH, soweit der betreffende Mangel oder Schaden überwiegend dadurch verursacht wird.

14.7 Haftung für zusätzliche Verpflichtungen

AARTECH haftet gegenüber dem Kunden nur für fehlerhafte Beratung und ähnliches oder für die Verletzung zusätzlicher Verpflichtungen im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens, soweit überwiegend dadurch der betreffende Schaden verursacht wird.

15. Vertragserfüllung

15.1 In allen Fällen, in denen die vertragliche Leistung nicht ordnungsgemäss erbracht wird und in denen dies nicht ausdrücklich in den AGB oder im Angebot geregelt ist, gewährt der Kunde AARTECH eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Leistung.

Verstreicht diese Nachfrist und wird sie aufgrund von AARTECHs Verschulden nicht genutzt, kann der Kunde vom Vertrag bezüglich des Teils der Lieferung, der nicht vertragsgemäss ist oder voraussichtlich nicht vertragsgemäss sein wird, zurücktreten. In diesem Fall ist

AARTECH nur zur Rückerstattung der an sie gezahlten Beträge für den betroffenen Teil der Lieferung verpflichtet.

15.2 Im Falle eines Vertragsrücktritts durch den Kunden gemäss Ziffer 15.1 gelten die Bestimmungen der Ziffer 19 bezüglich der Haftung von AARTECH.

16. Vertragsrücktritt durch AARTECH

Der Vertrag wird entsprechend angepasst, wenn unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftlichen Auswirkungen oder den Inhalt der Lieferung erheblich ändern oder die Vertragserfüllung durch AARTECH wesentlich beeinträchtigen oder die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich machen. Soweit eine solche Anpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann AARTECH vom Vertrag oder einzelnen betroffenen Bestimmungen zurücktreten. Möchte AARTECH vom Vertrag zurücktreten, informiert sie den Kunden umgehend über die Konsequenzen, auch wenn zuvor eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart wurde. Im Falle eines Vertragsrücktritts hat AARTECH Anspruch auf Zahlung für die bereits erbrachten Teile der Lieferung. Ansprüche auf Schadenersatz durch den Kunden sind ausgeschlossen.

17. Exportkontrolle

Der Kunde erkennt an, dass die Lieferung den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zur Exportkontrolle unterliegen kann und ohne Export- oder Re-Export-Genehmigungen der zuständigen Behörden nicht verkauft, vermietet oder anderweitig übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden darf. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bestimmungen und Vorschriften zu beachten. Der Kunde erkennt ferner an, dass sich diese Bestimmungen und Vorschriften ändern können und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in ihrer jeweils gültigen Form anwendbar sind.

Die Lieferung darf weder direkt noch indirekt in Verbindung mit dem Design, der Produktion, der Nutzung oder der Lagerung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder Trägersystemen verwendet werden.

18. Datenschutz

Es gilt die Datenschutzerklärung auf der Webseite von AARTECH.

19. Haftungsbeschränkung

19.1 Jegliche Ansprüche und Rechtsmittel des Kunden, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder der nicht ordnungsgemässen Vertragserfüllung entstehen, unterliegen ausdrücklich und ausschliesslich diesen AGB. Alle anderen oder zusätzlichen Ansprüche im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung dieses Vertrages, einschliesslich Ansprüchen aus unerlaubter Handlung und positiver Vertragsverletzung, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

19.2 Im Falle einer Vertragsverletzung haftet AARTECH nur, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten verursacht wurde. In keinem Fall haftet AARTECH für Schäden, die durch leichte oder mittlere Fahrlässigkeit verursacht wurden; ausgeschlossen ist insbesondere eine Haftung für Schäden, die aus oder im Zusammenhang

mit entgangenem Gewinn, Umsatz- oder Auftragsverlusten und anderen Geschäftsmöglichkeiten, Produktionsunterbrechungen, Datenverlusten und Kapitalkosten resultieren. Die maximale Haftung von AARTECH ist auf das Dreifache des entsprechenden Auftragsvolumens in CHF beschränkt.

20. Rückgriffsrecht von AARTECH

Im Falle von Schäden Dritter, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder seiner Mitarbeiter verursacht werden und für die AARTECH haftbar gemacht wird, hat AARTECH ein Rückgriffsrecht gegen den Kunden.

21. Installation von Anlagen und Maschinen

Falls AARTECH die Installation oder die Überwachung der Installation der Lieferung übernimmt, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Installation von Anlagen und Maschinen von AARTECH, die dem Angebot beigefügt sind.

22. Verschiedene Bestimmungen

22.1 Änderungen des Vertrages und/oder dieser AGB müssen schriftlich erfolgen, um wirksam zu werden. Dies gilt auch für Änderungen oder Streichungen dieser Bestimmung.

22.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so verpflichten sich die Parteien, diese Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

22.3 Diese AGB sind in deutscher und englischer Sprache verfügbar, wobei die deutsche Fassung massgebend ist.

23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

23.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen AARTECH und dem Kunden ist Zürich / Schweiz. AARTECH kann jedoch auch Klage vor den Gerichten des Wohnsitzes des Kunden erheben.

23.2 Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Schweizer Recht. Das "Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf" vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.